



FAKTEN ZUM THEMA „MOBILE WEINSTÄNDE“

SCHNELLINFO

- **Hat sich die Rechtsgrundlage zu mobilen Weinständen verändert?**

NEIN

Die Rechtsgrundlage zu mobilen Weinständen ist seitens des Bundes und des Landes komplett unverändert. Maßgeblich sind einerseits das Gaststättengesetz des Bundes und andererseits die Gaststättenverordnung des Landes. Es gibt keinerlei neue Rechtsauslegungen, die die Erteilung von Genehmigungen verschärft haben. Nach wie vor ist die Ordnungsbehörde, also die Verbandsgemeinde, maßgeblich für eine Genehmigung vor Ort.

- **Wie ist die rechtliche Grundlage?**

- Grundsätzlich braucht man zum Ausschank laut Gaststättengesetz des Bundes eine Gaststättenkonzession
- Hier gibt es zwei Ausnahmen, wovon die zweite für unser Anliegen maßgeblich ist:
 - 1. Straußwirtschaften (als Sonderprivileg in RLP, aber mit Einschränkungen im Vergleich zu einer Gaststättenkonzession)
 - 2. **Gestattung zu besonderen Anlässe**
 - Mobile Weinstände verfügen zumeist über eine Gestattung zu einem **besonderen Anlass**. Hierbei ist nicht enger definiert, was ein besonderer Anlass ist. Eine Veranstaltung braucht weder besonderen Namen noch Rahmen, um als besonderer Anlass zu gelten. Diesen Anlass schaffen die Vereine/Veranstalter selbst.
 - Wichtig: Es darf sich nicht um **regelmäßige Veranstaltungen** handeln und die **Gewinnerzielungsabsicht** darf nicht im Vordergrund stehen.
 - Es besteht kein Vertrauensschutz: Genehmigungen sind vorübergehend, widerruflich und ausnahmsweise erteilt. Es besteht kein Recht auf erneute Erteilung einer Erlaubnis,
- **Auslegungssache der Verbandsgemeinden** als zuständige Behörde vor Ort ist nun, was als „regelmäßig“ zu bezeichnen ist und wo eine Gewinnerzielungsabsicht vorherrscht.
- **Eine gaststättenrechtliche Ausschankgenehmigung** nach §2 Abs 1 GastG ist aber dann erforderlich, wenn der Ausschank keine Ausnahme mehr darstellt, sondern regelmäßig stattfindet. Dann greifen die Regeln für die reguläre Gastronomie.

- **Wo ist nun der Streitpunkt?**

Behauptungen, das verschärfte Gesetze zu einer schärferen Auslegung bei den Verbandsgemeinden geführt haben, stimmen nicht. Wenn Feste nicht mehr genehmigt werden die vorher problemlos genehmigt wurden, dann liegt das an der verschärften Auslegung der



Nina Klinkel, MdL | Heiner Illing, MdL | Kathrin Anklam-Trapp, MdL | Patric Müller, MdL informieren

Verbandsgemeinde. Im Zuge der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen für Tourismus, Gastronomie und Freizeit haben sich neue Veranstaltungs- und Ausschankformate etabliert, für die es weitere Ausnahmeregelungen gab, die zwischenzeitlich allerdings wieder abgelaufen sind. Dennoch ist festzuhalten, dass es in vielen Verbandsgemeinden, anders als manchmal publiziert, keine Probleme bei Genehmigungen gibt und meist eine zufriedenstellende Lösung im Dialog gefunden werden kann. Es gibt vor Ort eine Vielzahl von Ideen und Möglichkeiten, Veranstaltungen zu ermöglichen.- Im fairen Interessensausgleich.